

Stromliefervertrag Nr. _____

zwischen

(Vor- und Zuname)

(Straße, Hausnummer)

(Postleitzahl, Ort)

(Telefon-/Mobilnummer)

(E-Mail)

(Wohnungsübergabe Datum)

(Zählernummer, Zählerstand bei Einzug)

- nachfolgend Kunde genannt -

und

HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG
Palo-Alto-Platz 11
69124 Heidelberg

- nachfolgend Lieferant genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Versorgung des Kunden mit elektrischer Energie (Leistung und Arbeit) durch den Lieferanten. Die Versorgung erfolgt nach den Allgemeinen Stromanschluss- und Stromlieferungsbedingungen, welche als **Anlage 2** diesem Vertrag beigelegt sind. Diese gelten, soweit nachfolgend keine Abweichungen vorgesehen sind.

§ 2 Liefer- und Abnahmepflicht

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die oben genannte Abnahmestelle zur gesamten Bedarfsdeckung des Kunden mit elektrischer Energie (Leistung und Arbeit), in Niederspannung zu beliefern.

(2) Es wird Wechselstrom mit einer Nennspannung von etwa 230 V zur Verfügung gestellt. Die Frequenz beträgt ca. 50 Hz.

§ 3 Serviceverpflichtung der HEG und Vollmacht

Der Lieferant kündigt in Vollmacht der Kundin/ des Kunden den bestehenden Stromliefervertrag.

§ 4 Preisregelungen

(1) Das von dem Kunden zu zahlende Entgelt für die Bereitstellung der Leistung und der Lieferung der elektrischen Energie ergibt sich aus den Tarif- und Preisregelungen des Lieferanten, welche als **Anlage 1** diesem Vertrag beigelegt sind.

(2) Der Lieferant wird den Lieferpreis durch Preisänderungen an die Entwicklung seiner diesbezüglichen Kosten anpassen. Der Lieferant wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Preisänderungen erfolgen nur zum Anfang eines Kalendermonats; sie werden dem Kunden

mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt

Der Preis wird entsprechend angepasst, wenn

- a) der Reststromlieferant die Preise erhöht oder senkt,
- b) dem Lieferanten zusätzliche Be- oder Entlastung-en, durch gesetzliche oder behördliche Maßnahmen entstehen,
- c) sich Steuern, sonstige öffentliche Abgaben oder gesetzlich vorgeschriebene Kostenbestandteile, die sich auf die Kosten des Lieferanten und die Stromlieferung auswirken, ändern oder solche eingeführt oder abgeschafft werden,
- d) Ansprüche auf die Gewährung steuerlicher Privilegierungen entfallen, welche die Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten der Stromlieferung erhöhen.

(3) Sollten sich die bei Vertragsschluss bestehenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften ändern oder aufgrund zusätzlicher Auflagen oder sonstiger Gründe Nachrüstungsmaßnahmen erforderlich werden, so ist der Preis für die Stromlieferung vor dem Hintergrund der diesbezüglich entstehenden Kosten entsprechend anzupassen.

(4) Die Preisänderungen gem. § 4 Abs.2 und 3 haben in dem Umfang zu erfolgen, in welchem sich die veränderten Kosten auf die vereinbarten Preise auswirken. Die entsprechende Berechnung ist von dem Lieferanten darzulegen. Die Preisanpassung wird erst dann wirksam, wenn sie im Internet veröffentlicht wurde und dem Kunden schriftlich durch Bekanntgabe des Tarifblattes 6 Wochen vor Inkrafttreten mitgeteilt und erläutert wurde. Der Kunde ist dann berechtigt, diesen Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung schriftlich zu kündigen.

(5) Änderungen der Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgerechten Kündigung des Vertrages mit dem Lieferanten die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5 Messung, Abrechnung

- (1) Der Lieferant übergibt die elektrische Energie an der Liefergrenze, den Abgangsklemmen hinter dem Zähler. Die Ermittlung des Stromverbrauchs erfolgt

über eine Messeinrichtung an der Liefergrenze, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht.

- (2) Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Der Lieferant ist verpflichtet, die jährliche Abrechnung bis spätestens zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Der Rechnungsbetrag der Jahresrechnung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Vorlage der Jahresrechnung zur Zahlung fällig. Auf die voraussichtlichen Stromkosten sind monatlich Abschlagszahlungen in angemessener Höhe zu entrichten. Die Abschlagszahlung wird vom Lieferanten auf Basis der bekannten Verbrauchsdaten des Strombeziehers ermittelt, soweit diese nicht bekannt sind nach statistisch ermittelten Lastprofilen und durchschnittlichem Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Strombezieher glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Eine Vorauszahlung wird nicht vor Beginn der Lieferung fällig. Die Abschlagszahlungen sind spätestens bis zum dritten Werktag des dem Liefermonat folgenden Kalendermonats zu entrichten.

- (3) Die Verbrauchsablesung erfolgt durch den Lieferanten oder durch von ihm beauftragte Personen.

(4) Sollte durch Änderungen von Tarifen und Preisregelungen während einer laufenden Abrechnungsperiode zu erwarten sein, daß die Jahreskosten der Energielieferung wesentlich von denen in der Abschlagsrechnung geschätzten Kosten abweichen, so kann der Lieferant eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Der Kunde seinerseits kann, sofern er seine Verbrauchsverhältnisse nennenswert ändert, während der laufenden Abrechnungsperiode ebenfalls eine angemessene Anpassung der Vorauszahlungen verlangen.

§ 6 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Dieser Vertrag tritt mit der Vertragsbestätigung durch den Lieferanten in Kraft und läuft bis zum 31.12.2025.

(2) Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der in Absatz 1 vereinbarten Laufzeit jeweils um einen Monat, sofern er nicht vorher nach Maßgabe des Abs. 3 und Abs. 4 gekündigt wird.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann vom Kunden jederzeit unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist auf das Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Der Stromliefervertrag kann vom Lieferanten unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist zum Ende des

Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des korrespondierenden Mietverhältnisses zu kündigen. Der Kunde verpflichtet sich, für die Schlussabrechnung, dem Lieferanten den Standortwechsel mit Angabe der neuen Adresse so früh wie möglich mitzuteilen.

(4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich der Lieferant dazu entschließt, aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen die Lieferung aus der Photovoltaikanlage einzustellen. In diesem Fall ist der Kunde frühzeitig zu informieren.

(5) Sollte der Kunde den Vertrag kündigen, verpflichtet sich der Lieferant alle für einen zügigen Lieferantenwechsel erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Lieferant kann dem Kunden im Falle des Lieferantenwechsels kein besonderes Entgelt berechnen. Der Kunde erhält eine Schlussrechnung bezogen auf den Zeitpunkt des Endes der Versorgung durch den Lieferanten. Der Lieferant weist den Kunden hiermit darauf hin, dass für einen zügigen Lieferantenwechsel der rechtzeitige Abschluss eines Liefervertrages mit dem neuen Lieferanten erforderlich ist.

(6) Kunde und Lieferant sind jeweils erst nach Ablauf der Frist zur Ausübung des dem Kunden zustehenden Widerrufsrechts, über das der Kunde gesondert belehrt wird, dazu verpflichtet, ihre nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen zu erbringen. Insbesondere muss der Lieferant erst nach Ablauf dieser Frist mit den zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Arbeiten wie der Errichtung des zur Versorgung des Kunden erforderlichen Stromzählertausches beginnen.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften vor, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen beruhen, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind.

(3) Sollten sich einzelne Vertragsbestandteile als unwirksam herausstellen, so hat dies auf den Vertrag im Übrigen keinen Einfluss. Die Vertragspartner verpflichten sich die unwirksame Bestimmung durch eine neue ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

(4) Beanstandungen des Kunden, die den Vertragsanschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, werden vom Lieferanten innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang beantwortet. Kann eine Beschwerde des Kunden nicht abgeholfen werden, so wird der Kunde dann, wenn eine Schlichtungsstelle gemäß § 111b des Energiewirtschaftsgesetzes eingerichtet worden ist, auf die Möglichkeit hingewiesen, diese Schlichtungsstelle anzurufen. Der Kunde kann sich im Falle von Beanstandungen ferner an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur wenden, der wie folgt zu erreichen ist:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahn
Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn
Tel.: 030/22480500 oder 01805/10100
Fax: 030/22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(5) Bestandteil dieses Vertrages sind folgende Anlagen:

Anlage 1: Preisregelungen und Tarife

Anlage 2: Allgemeine Stromanschluss- und Stromlieferungsbedingungen

Heidelberg, den _____

HEG Heidelberg
Energiegenossenschaft eG

Heidelberg, den _____

Kunde

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG, Palo-Alto-Platz 11, 69124 Heidelberg; Telefon: 06221 32 62 175; mieterstrom@heg.solar) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG, Palo-Alto-Platz 11, 69124 Heidelberg, 06221 – 32 62 175, mieterstrom@heg.solar

Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns*

Abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Ware*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*

Bestellt am* / erhalten am*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

*Unzutreffendes streichen

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE39ZZZ00000991092

Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt.

Name der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers: _____

BIC (falls nicht zur Hand: Bankleitzahl): _____

IBAN (falls nicht zur Hand: Kontonummer): _____

Name und Ort des Geldinstituts: _____

Alternative Zahlungsweise



Gegen ein zusätzliches monatliches Entgelt von 2,50 € möchte ich die Zahlung per Überweisung selbst vornehmen.

Ort, Datum

Unterschrift der Kontoinhaberin/des Kontoinhabers

Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung bucht die HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG die Abschläge jeweils zum 15. eines Monats bzw. auf dem darauffolgenden Bankarbeitstag für den laufenden Monat ab.

Liegt keine Einzugsermächtigung vor, so geht der Kunde die Verpflichtung ein, die Abschläge zum 15. eines Monats bzw. auf dem darauffolgenden Bankarbeitstag für den laufenden Monat auf folgendes Konto bei der Sparkasse Heidelberg zu überweisen:

HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG
IBAN: DE92 6725 0020 0009 1607 79
BIC: SOLADES1HDB
Sparkasse Heidelberg

Anlage 1: Tarif- und Preisregelung

der HEG Heidelberger Energiegenossenschaft eG, Palo-Alto-Platz 11, 69124 Heidelberg
für die Versorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz.

Preise ab 1. Juli 2025

1. Tarifbestandteile

Der Tarif besteht aus einem Arbeits- und einem Grundpreis. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf. Der Arbeitspreis ist das verbrauchsabhängige Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh). Der Grundpreis ist der monatliche Festpreis für die Bereitstellung von elektrischer Leistung (kW), für die Kosten der Verrechnung, des Inkassos sowie der technisch notwendigen und ggf. von den Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen. Über die zu erwartenden Jahreskosten werden monatliche Abschläge angefordert. Unter dem Begriff „ein Jahr“ ist das Kalenderjahr zu verstehen. Im Einzelnen betragen die Preise:

Tarif „Solarstrom direkt WoGe“	Arbeitspreis Ct/kWh	Grundpreis EUR/Monat
Netto	27,67	7,48
Brutto	32,93	8,90

Die angegebenen Beträge geben die Netto- und Bruttopreise wieder, wobei der Bruttopreis zu entrichten ist. Der Bruttobetrag enthält alle abzuführenden Abgaben und Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer in Höhe von 19%.

2. Tarifbestimmungen

Eine tarifliche Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist nicht zulässig.

3. Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung

Die Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in den *Allgemeinen Stromanschluss- und Stromlieferungsbedingungen* geregelt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Bedingungen werden den Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt. Der Lieferant ist Betreiber einer Kundenanlage i.S. des § 3 Ziff. 24a EnWG.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise oder Festpreise geändert bzw. findet ein Kundenwechsel statt, so werden der Festpreis und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig nach Tagen ermittelt und abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer. Der Elektrizitätsverbrauch der Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Der Lieferant ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu stellen. Während eines Abrechnungsjahres zahlt der Kunde gleichbleibende Abschlagsbeträge. Die Abschlagsbeträge werden zu den in der Abschlags-/ bzw. Jahresrechnung genannten Terminen und in der genannten Höhe fällig. Die gezahlten Abschlagsbeträge werden in der Jahresrechnung angerechnet.